

- die **roten** Textstellen wurden ergänzt bzw. geändert, der gestrichene Text entfällt
- die **schwarzen** Entgelte sind die derzeit gültigen

Landkreis Greiz

Entgeltordnung für die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz **beschließt** folgende Entgeltordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung **sämtlicher** Schullandheime, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden, durch Dritte, insbesondere durch Schüler von Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz, aber auch im Rahmen von Maßnahmen des Jugendamtes des Landkreises Greiz.

§ 2 Art des Entgeltes

Der Landkreis Greiz vereinbart nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses **zu** § 6 für die Schullandheime **auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages bzw. bei fehlender Beteiligung Dritter im Rahmen interner Absprachen** folgende Arten von Entgelten für:

1. die Unterbringung
2. die Verpflegung
3. Verbrauchsmaterialien und Projekte
4. die Nutzung einzelner Räumlichkeiten oder der Freifläche

Die in der Entgeltordnung ausgewiesenen Preise sind **Nettopreise**. Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Greiz der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 3 Entgeltschuldner

Das Entgelt wird auf Grundlage eines zwischen Nutzer und Schullandheim (Landkreis Greiz) abgeschlossenen **privatrechtlichen Vertrages geschuldet bzw. entsprechend dazu getroffener interner Absprachen**.

§ 4 Wegfall der Entgeltschuld

~~Die Entgeltschuld erlischt, wenn bei bestehendem Vertrag mindestens einen Monat vor Beginn des Aufenthaltes eine schriftliche Stornierung/Kündigung erfolgt. Erfolgt die Stornierung/Kündigung nicht fristgerecht, kann bis zu 50 % des Entgeltes als pauschalierter Aufwandsersatz in Rechnung gestellt werden.~~

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag spätestens einen Monat vor dem im Vertrag genannten Leistungszeitraum nachteilslos zu kündigen. Bei Abstandnahme zu einem späteren Zeitpunkt werden hingegen 50 Prozent des Entgelts fällig. Eine Kündigung mit Zugang in den letzten zwei Wochen vor vertraglich vereinbartem Leistungsbeginn ist ausgeschlossen; das Entgelt ist in vereinbarter Höhe zu entrichten, gekürzt lediglich um diejenigen Einnahmen, die der Landkreis Greiz anstelle erworben bzw. böswillig zu erwerben unterlassen hat. Für o. g. Kündigungen gilt das Schriftformerfordernis. Für schullandheimtypische Aufenthalte sowie jugendhilferechtliche Maßnahmen besteht in Abweichung zu vorbezeichneten Regelungen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Möglichkeit, auf die bestehende Forderung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

Die gemäß Nutzungsvertrag vereinbarten Entgelte werden dem Nutzer in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto des Landkreises Greiz, welches auf der Rechnung ausgewiesen ist, zu zahlen. Barzahlungen werden ab 01. Juli 2023 nicht mehr akzeptiert.

Die Rechnungslegung erfolgt bei mehrtägiger Nutzung am Abreisetag, bei einer Tagesnutzung bei der Ankunft.

§ 6 Höhe der Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte regelt das Entgeltverzeichnis. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 7 Datenschutzbestimmung

~~Bei der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.~~

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 16. Juni 2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Greiz, den TT. MM 2022

Martina Schweinsburg
Landrätin

Anlage: Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Entgeltverzeichnis gemäß § 6 der Entgeltordnung für die Benutzung der Schullandheime des Landkreises Greiz

Es gelten folgende Entgelte:

1. Schullandheimspezifische Aufenthalte

Übernachtung/Verpflegung/Nebenkosten	
Übernachtung (Schüler) / pro Nacht	8,00 € (6,00 €)
Übernachtung (Lehrer/Betreuer) / pro Nacht	8,00 € (6,00 €)
Frühstück / pro Mahlzeit	3,00 € (2,50 €)
Mittagessen / pro Mahlzeit	4,00 € (3,50 €)
Kaffeetrinken / pro Mahlzeit	2,00 € (1,50 €)
Abendbrot / pro Mahlzeit	3,00 € (2,50 €)
Optional:	
Bettwäsche / pro Person	5,00 € (4,50 €)
Lunchpaket	4,00 € (Preis auf Anfrage)
Grill (inkl. Holzkohle)	5,00 €
Lagerfeuerstelle (ohne Holz)	5,00 €

Projekte	Preis auf Anfrage
Projekte Schullandheim	siehe Anlage
Projekte Drittanbieter	Preis auf Anfrage

Die Entgelte für Grill (inkl. Holzhohle) und Lagerfeuerstelle (ohne Holz) sind umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Sie erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Alle weiteren Entgelte, ausschließlich Projekte Drittanbieter sind Endpreise.

In den Entgelten sind Verbandsbeiträge und Betriebskosten enthalten.

Sonderleistungen sind nach Absprache gegen Aufpreis möglich. Ob diese Leistungen des Schullandheimes vor dem Hintergrund des § 2 b UStG der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, bedarf der jeweiligen Prüfung.

2. Andere Nutzungen

Übernachtung/Verpflegung/Nebenkosten	
Objektpauschale inkl. 28 Betten in der 1. Etage inkl. Sanitäranlage pro Nacht	560,00 €
jede weitere Person Übernachtung über 18 Jahre pro Nacht (Erwachsener)	15,00 € (13,50 €)
jede weitere Person Übernachtung bis 18 Jahre pro Nacht (Kind bis 14 Jahre)	10,00 € (6,00 €)
Speiseraum mit Küchennutzung zur Selbstversorgung pro Tag	80,00 €
Verpflegung	Preis auf Anfrage
Bettwäsche pro Person	7,00 € (4,50 €)
Seminarraum 1 inkl. Beamer, Fernseher, Musikanlage max. 35 Personen pro Tag	25,00 €
Seminarraum 2 inkl. Beamer, Fernseher, Musikanlage max. 40 Personen pro Tag	25,00 €
Endreinigung pro Etage	50,00 €
Kaution	50 % der Endsumme

Die angegebenen Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Sie erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

In den Entgelten sind Verbandsbeiträge und Betriebskosten enthalten.

~~Sonderleistungen sind nach Absprache gegen Aufpreis möglich.~~